

Jahresbericht 2015

Täter-Opfer-Ausgleich



TOA – Q –Zertifiziert nach den bundesweit gültigen TOA-Standards.



Mediationsbüro
Volkshochschule Emden e.V.
An der Berufsschule 3
26721 Emden
Fax 04921 9155-94
Tel. 04921 9155-44/27/28/29
mediationsbuero@vhs-emden.de

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
STATISTIK	4
FALLEIGNUNGSKRITERIEN	10
VERNETZUNG/KOOPERATION	11
FORTBILDUNG/PROJEKTE	12
PERSONELLE SITUATION/FINANZEN	13
FAZIT	13
ANHANG	
2 Falldokumentationen	14
Mitarbeiter / Telefonnummern / Kontoverbindung	20

EINLEITUNG

Das Mediationsbüro der vhs Emden bietet seit Herbst 2000 den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht mit Erwachsenen und im Jugendstrafrecht mit Jugendlichen in Emden, dem Landkreis Aurich und seit 2002 auch im Landkreis Leer an. Der TOA wird wohnortnah für die Beteiligten durchgeführt, d.h. vor Ort in Emden, Aurich, Norden und Leer. Zusammen mit den Kolleginnen vom Präventionsrat Harlingerland, die den TOA im Landkreis Wittmund anbieten, haben wir in Ostfriesland eine ausgesprochen hohe Akzeptanz des TOA bei Staatsanwaltschaft, Polizei, Gerichten und Tatbeteiligten erreicht. Der TOA hat sich gut etabliert, ist aber immer noch nicht ausreichend finanziert.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein freiwilliges, außergerichtliches, kostenfreies, methodisch klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten mit Unterstützung der fachlich geschulten, unabhängigen und unparteiischen Vermittler (Mediatoren) des Mediationsbüros selbstständig eine befriedigende Konfliktlösung herbeiführen können, die sich an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert.

Im Täter-Opfer-Ausgleich geht es nicht um die Bestrafung des Täters, sondern im Mittelpunkt der Mediation stehen der gestörte Rechtsfriede und das Opfer. Deshalb spielen die emotionalen Anteile des Konflikts eine große Rolle, d.h. die Gefühle, die mit dem Konflikt verbunden sind, stehen neben der sachlichen Klärung beim TOA oft im Vordergrund. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, denn ihr Erleben der Tat und der Folgen, ihre Gefühle von Wut und Ohnmacht, werden wahr- und ernstgenommen.

Der Täter wird gerade mit dieser Seite seiner Tat konfrontiert und muss sich mit ihr auseinandersetzen und vor allem, er kann und muss, wenn es zu einer Konfliktlösung kommen soll, Verantwortung übernehmen. Er erfährt unmittelbar durch das Opfer, welchen Schaden er angerichtet hat, er erhält aber auch die Chance, den Schaden wieder gut zu machen. Das können Geld-, Hilfs- und Sachleistungen sein - oft ist aber das Schuldeingeständnis des Täters und eine ausdrückliche Entschuldigung beim Opfer mindestens genau so wichtig bzw. für das Opfer sogar das Wichtigste.

Im folgenden Bericht wird die Arbeit des Mediationsbüros der vhs Emden e.V. im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für das Jahr 2015 vor allem statistisch aufbereitet dargestellt. Im Anhang zeigen wir Ihnen anhand von zwei anonymisierten Falldokumentationen beispielhaft unsere Arbeitsweise.

STATISTIK

Am Anfang dieses Kapitels möchten wir Ihnen zuerst einen statistischen Überblick über die Entwicklung der Fallzuweisungen in den letzten vier Jahren geben.

ENTWICKLUNG DER FALLEINGÄNGE 2012 bis 2015

Tabelle 1: Gesamt Landkreis Aurich und Leer, Stadt Emden	2012	2013	2014	2015
Erwachsene	312	291	246	243
Jugendliche, Heranwachsende	80	115	77	92
Gesamt	392	406	323	335

Tabelle 1a: **Falleingänge von 2012 bis 2015** beim Mediationsbüro der vhs Emden für den Amtsgerichtsbezirk Aurich

Aurich	2012	2013	2014	2015
Erwachsene	63	58	96	83
Jugendliche, Heranwachsende	59	61	48	60
Gesamt	122	119	144	143

Tabelle 1b: **Falleingänge von 2012 bis 2015** beim Mediationsbüro der vhs Emden für den Amtsgerichtsbezirk Norden

Norden	2012	2013	2014	2015
Erwachsene	59	60	41	65
Jugendliche, Heranwachsende	5	32	19	16
Gesamt	64	92	60	81

Tabelle 1c: **Falleingänge von 2012 bis 2015** beim Mediationsbüro der vhs Emden für den Amtsgerichtsbezirk Emden

Emden	2012	2013	2014	2015
Erwachsene	62	54	31	42
Jugendliche, Heranwachsende	14	21	6	12
Gesamt	76	75	37	54

Tabelle 1d:

Falleingänge von 2012 bis 2015 beim Mediationsbüro der vhs Emden für den Amtsgerichtsbezirk Leer

Leer	2012	2013	2014	2015
Erwachsene	128	119	78	53
Jugendliche, Heranwachsende	2	1	4	4
Gesamt	130	120	82	57

Die Zahlen über den Vier-Jahreszeitraum zeigen deutlich die intensive Inanspruchnahme des TOA.

Entwicklung der Falleingänge im Jahr 2015

Das Jahr 2015 lag mit 335 Fällen leicht über den 323 Fällen des Jahres 2014. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Falleingänge unterteilt nach Amtsgerichtsbezirken und nach Jugend- oder Erwachsenenbereich und Häuslicher Gewalt (zum Vergleich die Zahlen des Jahres 2014 jeweils kursiv links daneben):

Tabelle 2

2014/2015	Emden		Aurich		Norden		Leer		Gesamt	
Erwachsene	<i>21</i>	32	<i>72</i>	61	<i>29</i>	57	<i>61</i>	43	<i>183</i>	193
Häusliche Gewalt *	<i>10</i>	10	<i>26</i>	22	<i>12</i>	8	<i>18</i>	10	<i>66</i>	50
Jugendliche	<i>6</i>	12	<i>46</i>	60	<i>19</i>	16	<i>3</i>	4	<i>74</i>	92
Gesamt	<i>37</i>	54	<i>144</i>	143	<i>60</i>	81	<i>82</i>	57	<i>323</i>	335

Zahlen im Fettdruck: 2015

Zahlen im Kursivdruck: 2014

* bei diesen Fällen handelt es sich in der Regel um Fälle aus dem allgemeinen Strafrecht, es sind aber auch Fälle aus dem Jugendbereich mit berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die gesamten Falleingänge in Ostfriesland, die 2015 bei den freien Trägern und der Gerichtshilfe eingingen

Tabelle 3: Falleingänge

Fallzahlen	AJSD Bezirk Aurich	Präventionsrat Wittmund	Mediationsbüro VHS Emden	Gesamt
2014	14	58	323	395
2015	29	36	335	400

Insgesamt ist damit der Falleingang im Landgerichtsbezirk relativ konstant

Auftraggeber und Anreger

Der TOA ist eine Reaktionsmöglichkeit auf Straftaten, die in jedem Stadium des Verfahrens geprüft werden kann und soll (§ 155 a StPO). Die meisten Fälle werden dem Mediationsbüro im Verfahrensstadium des Vorverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Aurich zugewiesen. Nach Erhebung der Anklage ist das Mediationsbüro von den Amtsgerichten Aurich, Emden, Norden und Leer im Zuge einer Hauptverhandlung mit insgesamt 16 Fällen betraut worden.

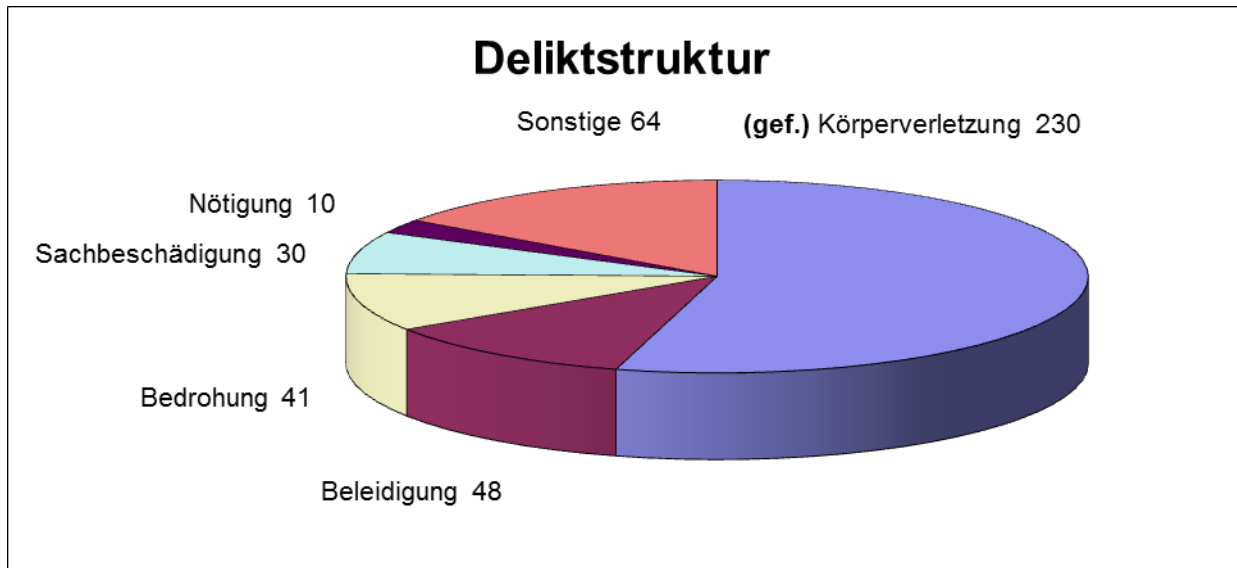
Im Jahr 2015 haben sich 19 Konfliktbeteiligte direkt an das Mediationsbüro gewandt, um einen Täter-Opfer-Ausgleich einzuleiten. Auch von den Polizeidienststellen, den Jugendgerichtshilfen, den Bewährungshilfen und den BISS-Stellen sind Anregungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich ausgegangen.

Deliktstruktur

Im Folgenden wird ein Überblick über alle Delikte/Tatvorwürfe, die im Bearbeitungsjahr 2015 beim Mediationsbüro zum Tragen kamen, gegeben (Für alle folgenden Tabellen gilt, dass die Zahlen sich nicht auf die im Jahr 2015 eingegangenen, sondern auf die im Jahr 2015 abschließend bearbeiteten Fälle, d.h. alle Fälle aus dem Jahr 2014, die erst 2015 abgeschlossen werden konnten und alle Fälle aus dem Jahr 2015, die schon 2015 abgeschlossen wurden).

Tabelle 4: Deliktstruktur

Körperverletzung einschl. gefährlicher K.	230
Beleidigung	48
Bedrohung	41
Sachbeschädigung	30
Nötigung	10
Sonstige	64
Gesamt	423



Im Diagramm wird der Schwerpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich der Körperverletzungsdelikte visuell sehr deutlich. Mit 230 Tatvorwürfen im Bereich der Körperverletzungsdelikte (zum Teil neben anderen Delikten) ist gerade bei diesem Delikt das Aufkommen der zu bearbeitenden Fälle im Berichtszeitraum weiterhin sehr hoch.

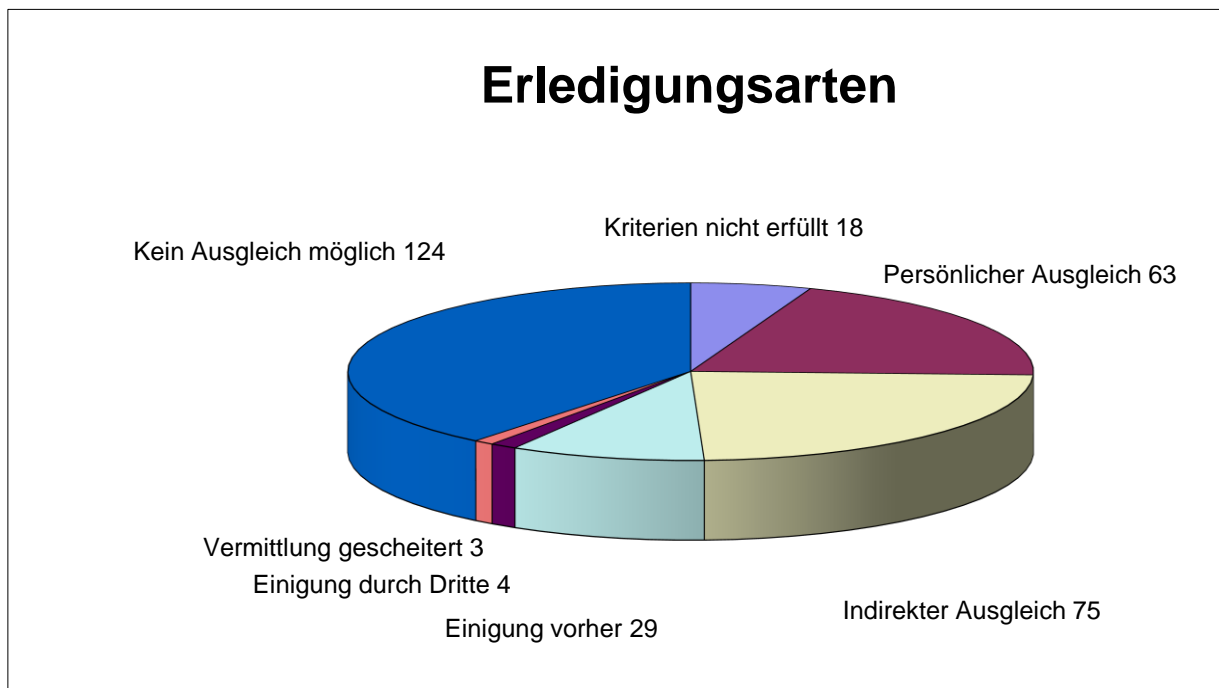
Vermittlungserfolg

Auch die folgende Tabelle bezieht sich auf alle vom Mediationsbüro im Jahr 2014 bzw. 2015 bearbeiteten und abgeschlossenen Fälle.

Tabelle 5: Erledigungsarten von TOA-Fällen

	Jugend		Erwachsene		Häusliche Gewalt	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Erledigte Fälle	88	74	182	186	71	56
Kriterien nicht erfüllt*	5	4	16	14	6	0
Persönlicher Ausgleich*	25	16	33	30	21	17
Indirekter Ausgleich*	14	18	30	61	10	6
Einigung vorher*	10	9	15	6	12	14
Einigung durch Dritte*	0	1	5	1	0	2
Vermittlung gescheitert*	4	1	9	2	2	0
kein Ausgleich möglich*	30	35	74	72	20	17

- Doppelzählung aufgrund von unterschiedlichen Ergebnissen pro Person und Fall möglich

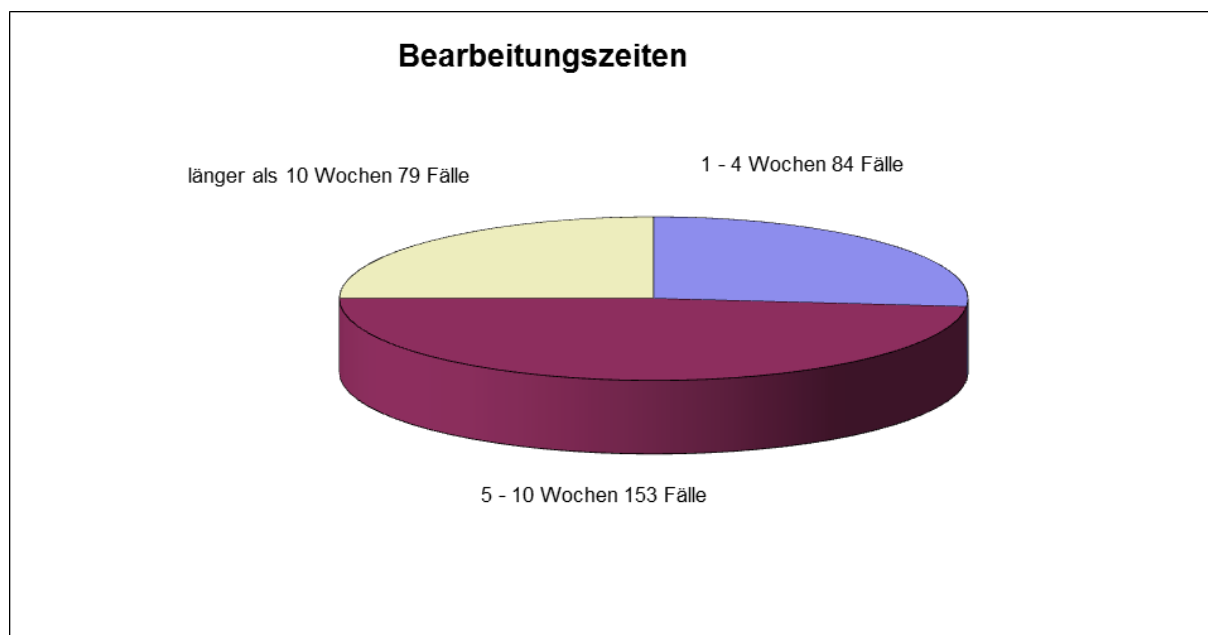


Grundlage der Mediation im TOA sind die TOA-Standards, nach denen bundesweit gearbeitet wird. Wenn sich im Zuge der Bearbeitung beispielsweise herausstellt, dass der Beschuldigte die schädigende Handlung nicht einräumt, kann kein TOA durchgeführt werden, da eins der wichtigsten **Falleignungskriterien** (siehe „Kriterien nicht erfüllt“) nicht vorliegt.

Unter „Kein Ausgleich möglich“ sind verschiedene Gründe für das Scheitern eines TOA zusammengefasst. In ungefähr der Hälfte der Fälle können Beteiligte nicht erreicht werden bzw. sie melden sich trotz mehrfacher Anschreiben nicht. Die andere Hälfte umfasst die Ablehnung des TOA durch Beschuldigte und/oder Geschädigte. Es gibt viele Gründe, aus denen ein Beteiligter die Mitwirkung am Täter-Opfer-Ausgleich ablehnt, z. B. sind Opfer, ganz selten auch Täter, an einer justiziellen Entscheidung interessiert. Einige lehnen eine Begegnung mit der Gegenpartei strikt ab. Konflikte sind oft auch so verhärtet, dass die Beteiligten keine Möglichkeit für sich in einer außergerichtlichen Klärung sehen (z. B. bei Nachbarschaftskonflikten oder im Bereich Häusliche Gewalt). In etlichen Fällen konnten wir nach intensiven Vorgesprächen Beteiligte an andere Institutionen oder Einrichtungen weitervermitteln. Dort konnte dann parteiliche Sozialarbeit stattfinden. Hier sind exemplarisch zu nennen: Das Opferhilfebüro in Aurich, die Beratungs- und Interventionsstellen in Aurich und Emden/Leer (BISS). Deutlich macht die Übersicht aber vor allem: Wenn sich die Konfliktparteien auf das Mediationsverfahren einlassen, ist ein erfolgreicher Ausgleich fast immer erreichbar.

Bearbeitungszeiten

75% der im Jahr 2015 abgeschlossenen TOA-Verfahren konnten innerhalb von maximal 10 Wochen bearbeitet werden, davon knapp 28% sogar innerhalb von 4 Wochen. Das ist vor allem auf die bisherige ausreichende personelle Ausstattung des Mediationsbüros zurückzuführen, die die zeitnahe Bearbeitung zum Eingang der Fälle beim Mediationsbüro ermöglichte. Komplexere Verfahren, wie etwa Fälle von Häuslicher Gewalt oder Nachstellung, dauern erfahrungsgemäß oft länger.



Ausgleichsvereinbarungen

In den Ausgleichsgesprächen bzw. im Rahmen der indirekten Vermittlung wurden von den Beteiligten unterschiedlichste Vereinbarungen getroffen. Bei den Ausgleichsvereinbarungen, in denen es um Geldzahlungen ging, sind insgesamt 26.377,16 € als Wiedergutmachung (Schadensersatz und Schmerzensgeld) an die Geschädigten gezahlt worden. Oftmals enthalten die Vereinbarungen einen „Mix“ unterschiedlicher Wiedergutmachungsarten, so z. B., wenn neben einer Entschuldigung noch eine Umgangsregelung getroffen wird oder wenn sowohl materieller Schadensersatz als auch Schmerzensgeld zu zahlen sind.

Der Opferfonds des Mediationsbüros

Seit September 2002 arbeitet das Mediationsbüro mit einem Opferfonds. Konkret dient der Opferfonds dazu, im Bedarfsfall finanziell schlecht gestellten Tätern die Möglichkeit zu geben, vereinbarte materielle Schadenswiedergutmachungen zunächst aus dem Fonds an den Geschädigten zu entrichten. Dem Täter wird hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt. Im Wege der Ratenzahlung ist der Betrag durch den Täter wieder in den Fonds einzuzahlen. Dies ermöglicht für die Geschädigten eine schnelle und unbürokratische Wiedergutmachung.

Die Zahlungen aus dem Opferfonds erfolgten direkt an die Geschädigten. Es handelte sich im Jahr 2015 insgesamt um eine Summe von 805,80 €. In den jeweiligen Fällen ging es entweder um Schadensersatz- oder Schmerzensgeldleistungen, die Darlehenssummen lagen bei bis zu 500 €.

Zur Bilanz des Opferfonds: Seit Projektbeginn im Jahr 2002 bis zum 31.12.2015 wurden aus dem Opferfonds des Mediationsbüros Darlehen im Gesamtvolumen von 63.762 € vergeben.

FALLEIGNUNGSKRITERIEN

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Verfahren, in dem die Bedürfnisse der Opfer und die Verantwortung der Täter, das Geschehene wieder gutzumachen, in das Zentrum gerückt werden. Unter maximaler Beteiligung der Beteiligten wird eine dauerhafte und friedensstiftende Konfliktlösung angestrebt. Die Interessen der Opfer werden auch durch die sofortige Einbeziehung der zivilrechtlichen Forderungen (z.B. Schmerzensgeld) besonders berücksichtigt. Der Täter-Opfer-Ausgleich steht mithin für die Förderung einer humanen Rechtspflege (Restorative Justice), in der die Wiederherstellung des sozialen Friedens Priorität hat.

Die Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich ergeben sich aus den oben genannten und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das Strafrecht enthält verschiedene Ansätze zur Wiedergutmachung der Tatfolgen, meist als Auflage zur Schadenswiedergutmachung. Davon unterscheidet sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Form der Mediation mit dem Ziel des materiellen und ideellen Tatfolgenausgleichs. § 46a Nr. 1 StGB fördert mit dem TOA den zwischen Opfer und Täter durch einen kommunikativen Prozess (BGHSt 48, 134, 142) und abschließende Vereinbarungen erfolgenden eigenverantwortlichen Tatfolgenausgleich. Staatsanwaltschaft und/oder Gericht prüfen, welche Konsequenzen daraus für die Sanktionsentscheidung folgen. Grundvoraussetzung für einen TOA ist, dass die Täter Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen (BGHSt 48, 134, 141) und die Geschädigten ihre Bedürfnisse gegenüber dem Täter benennen können bzw. wollen (vgl. Gem. RdErl. des. MJ und des MI vom 09.02.2010 / 4133-S-3.16).

Darüber hinaus ist darauf zu achten:

- dass die Justiz auf TOA-Ergebnisvorgaben verzichtet: Der Täter-Opfer-Ausgleich soll gerade den betroffenen Konfliktbeteiligten die Möglichkeit geben, aktiv und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen mitzuwirken.
- dass ein Täter-Opfer-Ausgleich oder rein materieller Schadensausgleich mit Firmen oder Institutionen, in denen kein persönlicher Ansprechpartner mit Entscheidungskompetenz vorhanden ist, nicht möglich ist, da die Existenz eines solchen Ansprechpartners zum Zwecke von Verhandlungen unumgänglich ist.
- dass die eindeutige Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch vorliegt.
- dass keine Zurückweisung von „Selbstmeldern“, d.h. Personen, die sich direkt an das Mediationsbüro wenden und einen Täter-Opfer-Ausgleich wünschen, erfolgt.
- dass ein Täter-Opfer-Ausgleich zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens noch eingeleitet werden kann.
- dass eine sekundäre Viktimisierung der/s Geschädigten vermieden wird.

VERNETZUNG/KOOPERATION

Unsere Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft Aurich für den gesamten TOA-Bereich ist Frau Oberamtsanwältin Anja Maibaum. In Fällen „Häuslicher Gewalt“ ist Herr Oberamtsanwalt Lars Maibaum Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft für die TOA-Fachstellen im Landgerichtsbezirk Aurich.

Neben der Fallarbeit nimmt das Mediationsbüro weitere Arbeitsschwerpunkte wahr. Hiermit sind die Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung und die Mitwirkung in lokalen und überregionalen Netzwerken gemeint. Folgende sind hier zu nennen:

- Mitwirkung an der Arbeitsgruppe I, Polizei/Straf- und Zivilrecht des Ostfriesischen Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt
- Teilnahme am Runden Tisch Jugendkriminalität in Aurich
- Mitwirkung am Arbeitskreis gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch in Familie und Gesellschaft in Emden
- Teilnahme am Präventionstag in Emden („Gemeinsam vorbeugen-echt stark“)
- Treffen mit Kollegen der niedersächsischen freien TOA-Träger. Diese Treffen finden halbjährlich statt und dienen dem kollegialen Austausch sowie der Entwicklung gemeinsamer Projekte

Das Mediationsbüro bemüht sich, den Gedanken einer fairen, außergerichtlichen Streitschlichtung/Mediation in möglichst viele gesellschaftliche Bereiche hinein zu tragen, wie etwa durch die Mitwirkung bei kommunalen Präventionstagen bzw. Präventionsprojekten mit Schulen oder auch die kontinuierliche Durchführung der Ausbildung zum/r Mediator/in für die Regionen Ostfriesland und Emsland in Zusammenarbeit mit dem Waage-Institut Hannover/Braunschweig.

FORTBILDUNG/PROJEKTE

Ein/e MediatorIn muss mit kontroversen Interessen und Gefühlen umgehen, deshalb sind ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch und Supervision besonders wichtig. Eine gute Qualität in der praktischen Arbeit der Konfliktschlichtung setzt die Auseinandersetzung mit eigenen Stärken, Schwächen und „blinden Flecken“ im Umgang mit Konflikten voraus.

Im Jahr 2015 haben die MitarbeiterInnen des Mediationsbüros deshalb zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Präventionsrates Harlingerland an 6 Fallsupervisionen teilgenommen. Durchgeführt wurden die Supervisionen von dem Supervisor Heiko Barfs. Supervision ist eine Form der Beratung, die auf berufliche Zusammenhänge bezogen ist. Sie dient vor allem der Selbstreflexion beruflichen Handelns und damit der Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten und der Entwicklung einer professionellen Identität. In der Fallsupervision werden anonymisiert die Bedingungen des Konfliktes mit „Abstand“ betrachtet. So können Hindernisse in der Kommunikation bewusst gemacht und neue Handlungsspielräume eröffnet werden. Supervision ist somit für uns ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Ein weiteres Element der Qualitätsentwicklung ist die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter.

Gütestelle

Seit dem 16. Juni 2010 ist das Mediationsbüro vom Niedersächsischen Justizministerium gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO als Gütestelle staatlich anerkannt.

Das Gütestellenverfahren ist vielseitig einsetzbar – z.B. für einen Streit zwischen Nachbarn. Bezogen auf den Täter-Opfer-Ausgleich, dient dieses Verfahren in erster Linie dem Interesse des Opfers an materieller Wiedergutmachung und der Absicherung geschlossener Vereinbarungen mit höheren Ausgleichsbeträgen; aus diesen Vereinbarungen kann unmittelbar vollstreckt werden – wie aus rechtskräftigen Gerichtsurteilen.

Die vhs Emden hat beschlossen, die Gütestelle aufgrund eines Vorstandsentscheids vom 09.11.2015 nicht weiter zu betreiben.

PERSONELLE SITUATION / FINANZEN

Personelle Situation des Mediationsbüros der vhs Emden e.V.

Leiterin des Mediationsbüros ist im Jahr 2015 Frau Katja Buse gewesen. Als hauptberufliche Konfliktvermittler arbeiteten im Jahr 2015 im Mediationsbüro: Ilona Heppner mit 27,3 Stunden und Manfred Pott mit 35 Stunden. Herr Gerd Santjer (bis zum 01.10.2015) mit 35 Stunden. Sachbearbeiterin für den TOA ist Magret Bensing. Weitere organisatorische und verwaltungstechnische Dienstleistungen erbrachte die Abteilung „Zentrale Dienste“ (Buchhaltung, Organisation etc.) des Trägers Volkshochschule Emden e.V.

Finanzierung der Arbeit

Die Arbeit des Mediationsbüros im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wurde im Jahr 2015 wie in den Vorjahren aus mehreren Quellen finanziert, und sie ist für den TOA im Allgemeinen Strafrecht anders geregelt als für den TOA im Jugendbereich.

Das Niedersächsische Justizministerium finanzierte die Personalkosten des TOAs im Allgemeinen Strafrecht, d.h. für Erwachsene, im Jahr 2015 mit einem Betrag von € 85.080,61. Die übrigen Personalkosten sowie die Sachkosten zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Allgemeinen Strafrecht wurden aus einem Zuschuss des Landkreises Leer in Höhe von € 5.200,00 und aus Bußgeldern gedeckt.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beteiligte sich mit einem Anteil von € 14.763,93 an der Finanzierung einer 35 Std.-Stelle für einen Konfliktvermittler im Bereich TOA für Jugendliche. Die übrigen Kosten dieser Stelle brachten der Landkreis Aurich mit € 9.000,00 und die Stadt Emden mit € 7.400,00 auf. Die restlichen Personal- und Verwaltungskosten sowie die Sachkosten wurden ebenfalls aus Bußgeldern bestritten.

FAZIT

In den letzten sechs Jahren hat das Mediationsbüro seinen Haushalt aus den laufenden Einnahmen nicht decken können, sondern musste zusätzlich Spenden einwerben. Leider zeigte sich, dass Spender und Förderer (wie beispielsweise Chance e.V.) diese Leistungen auch im Jahr 2015 nicht mehr erbringen konnten.

Um diese Deckungslücke zu schließen, wurde eine Stundenreduzierung beim Fachpersonal im Jahr 2015 vorgenommen. Diese Reduktion wiederum könnte zukünftig zu weniger Fallbearbeitungen aufgrund zu geringer Personalkapazität führen.

ANHANG

Falldokumentation , Allgemeines Strafrecht (Erwachsene, erfolgreich)

Auftrag an die Fachstelle von der Staatsanwaltschaft Aurich vom 21.08.2015 in einem laufenden Ermittlungsverfahren einen Versuch zur außergerichtlichen Schlichtung (Täter-Opfer-Ausgleich) zu unternehmen.

Delikt: Beleidigung

Tattag: 21.06.2015

Kurz Sachverhalt: Der Beschuldigte beleidigt das Opfer über telekommunikative Mittel

Beschuldigter/Täter: zur Tatzeit 67 Jahre

Geschädigte/Opfer: zur Tatzeit 62 Jahre

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte äußerte in einem facebook-Forum, dass die Geschädigte vor Monaten durch Infraschall wahnsinnig geworden sei.

Verlauf des Falles im Täter-Opfer-Ausgleich:

Termine der Telefonate, Vor- und Ausgleichsgespräche

07.09.2015: Anschreiben an Beschuldigten mit der Bitte um Rückruf

09.09.2015: Telefonat mit dem Beschuldigten

09.09.2015: Anschreiben an die Geschädigte mit der Bitte um Rückruf

16.09.2015: Telefonnachricht von der Geschädigten

16.09.2015: Rückruf an die Geschädigte -Telefonnachricht hinterlassen

24.09.2015: Telefonat mit der Geschädigten, Terminabsprache Vorgespräch

24.09.2015: Telefonat mit dem Beschuldigten – Information Sachstand

01.10.2015: Vorgespräch mit der Geschädigten

07.10.2015: Telefonat mit dem Beschuldigten- Vor- und Ausgleichsgesprächs-
terminplanung

07.10.2015: Telefonat mit der Geschädigten Ausgleichsgesprächsterminplanung

20.10.2015: Ausgleichsgespräch

13.11.2015: Zahlungsbeleg der Wiedergutmachungssumme im Mediationsbüro
eingegangen

16.11.2015: Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft

19.11.2015: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 a StPO

Telefonat mit dem Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde in einem Telefonat über den TOA informiert. Er zeigte sich mit einer außergerichtlichen Klärung einverstanden, allerdings betonte er, dass er die Geschädigte nicht persönlich kennt und zu keinem Zeitpunkt die Geschädigte beleidigen wollte. Da die Formulierung seines Textes gelöscht wurde und ihn nur noch der sinngemäße Inhalt bekannt ist, kann er nicht nachvollziehen, wie der persönliche Bezug zu der Geschädigten hergestellt wurde. Ein persönliches Vorgespräch würde er gern mit einem Ausgleichstermin verbinden, da er aufgrund einer Körperbehinderung schwer Termine außerhalb einrichten kann.

Vorgespräch mit der Geschädigten

Mit der Geschädigten wurde ein persönliches Vorgespräch in der Volkshochschule geführt. Nachdem der Geschädigten das Angebot einer außergerichtlichen Konfliktklärung erörtert wurde, schildert sie die Konfliktsituation aus ihrer Sicht. Ihr Ehemann engagiert sich politisch für einen Windkraftpark in seiner Gemeinde. In einem Facebook-Forum tauschen sich viele Personen über dieses Vorhaben aus. In diesem Zusammenhang wurde ihre Person beleidigt. Freunde haben sie über den Sachverhalt informiert. Die Geschädigte nutzt die Plattform Facebook nicht persönlich. Sie hat sich zu einer Anzeige entschieden, da sie eine Löschung der Äußerungen erwirken wollte. Eine persönliche Konfliktklärung würde sie begrüßen. Als eine angemessene Konfliktklärung konnte sich die Geschädigte neben einer Entschuldigung eine Spende an eine soziale Einrichtung vorstellen, um die Einsicht zu bekräftigen die Plattform Facebook nicht mit der nötigen Vorsicht und Reflexion genutzt zu haben

Vorgespräch mit dem Beschuldigten

Der Beschuldigte erschien in der Volkshochschule zu einem persönlichen Vorgespräch. Anfangs wurde das Angebot des TOA's erörtert. Anschließend berichtete der Beschuldigte die Situation aus seiner Sicht. Er beteiligte sich in einem Forum auf Facebook, welches den geplanten Windpark in seiner Gemeinde thematisierte. Er betonte, dass er nicht die Geschädigte mit seinen Äußerungen beleidigen wollte, aus seiner Erinnerung galten die Äußerungen einer anderen

Person, die sich auch in diesem Forum zum Thema Windpark geäußert hatte. Er möchte die Angelegenheit persönlich mit der Geschädigten klären und das Missverständnis darstellen.

Ausgleichsgespräch

Telefonisch wurde ein Termin für das Ausgleichsgespräch am 20.10.2015 in der Volkshochschule vereinbart. Nach einer Begrüßung wurden der Gesprächsablauf und die Gesprächsregeln erörtert.

Die Geschädigte schilderte aus ihrer Sicht die Konfliktsituation. Da sie durch Dritte auf das Forum und die beleidigende Äußerung aufmerksam gemacht wurde, reagierte sie nach einer kurzen Bedenkzeit mit einer polizeilichen Meldung. Der Gesprächskontext auf dem Facebook-Forum behandelt die politischen Entscheidungen ihres Ehemanns bezüglich des geplanten Windparks. Für die Geschädigte bestand kein Zweifel, dass sie mit der beleidigenden Äußerung angesprochen wurde.

Der Beschuldigte entschuldigte sich zunächst in aller Form bei der Geschädigten. Er beschrieb, dass er sich regelmäßig in Facebook-Foren beteiligt. Die Äußerung zielte nicht auf die ihm unbekannte Geschädigte ab. Grundsätzlich hatte er nicht das Ziel jemanden zu beleidigen. Dem Beschuldigten war der genaue Wortlaut seines Kommentars nicht mehr bekannt und er ließ sich nochmal den Gesprächsverlauf aus der Akte der Staatsanwaltschaft vorlesen. Dadurch konnte er die Situation der Geschädigten besser nachvollziehen und die Grundlage der beleidigenden Äußerung erkennen.

Die Konfliktbeteiligten thematisierten die Nutzung und Gefahren von Internet-Foren. In einer guten Atmosphäre fanden die Beteiligten Vor- und Nachteile dieser Plattformen.

Die Geschädigte kann die Entschuldigung des Beschuldigten annehmen. Als angemessene Konfliktlösung und Zeichen, dass der Beschuldigte sein Fehlverhalten einräumt, in ihrem Fall nicht die nötige Sorgfalt angewandt zu haben, sachlich und reflektiert Inhalte im Internet auszutauschen, möchte sie eine symbolische Wiedergutmachung erwirken. Für die Geschädigte könnte eine Geldspende oder eine aktive Tätigkeit des Beschuldigten in einer sozialen Einrichtung in Frage

kommen. Nach einer kurzen Verhandlung einigen sie sich auf eine Geldspende an den Kindergarten in der Gemeinde.

Das Ergebnis wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben.

Beide Seiten begrüßten die Form der Konfliktbearbeitung und waren erleichtert ihre persönliche Konfliktlösung gefunden zu haben.

Der Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Aurich wurde am 16.11.2015 übersandt.

Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Aurich am 19.11.2015 nach § 153 a StPO eingestellt.

Falldokumentation : Jugendstrafrecht (teilweise erfolgreich)

Auftrag an die Fachstelle von der Staatsanwaltschaft Aurich vom 10.04.2015 in einem laufenden Ermittlungsverfahren einen Versuch zur außergerichtlichen Schlichtung (Täter-Opfer-Ausgleich) zu unternehmen.

Delikt: Gefährliche Körperverletzung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Tattag: 01.02.2015

Kurzsachverhalt: Das stark alkoholisierte und hilflose Opfer wurde von den Beschuldigten geschubst, geschlagen und getreten. Die Tathandlungen wurden von den Beschuldigten gefilmt und anschließend im Klassenchat veröffentlicht.

Beschuldigte/Täter: A und B, zur Tatzeit 17 und 16 Jahre

Geschädigter/Opfer: C, zur Tatzeit 15 Jahre

Zum Sachverhalt:

Nach einer Feier, an der mehrere Jugendliche teilnahmen, nahm C seine Freunde mit nach Hause. C war stark alkoholisiert und legte sich im Abstellraum des Wohnhauses schlafen. Zunächst wurde er dort von A mehrfach mit meinem Gummilatschen geschlagen, weiterhin wurde er dort von A mit dem beschuhten Fuß getreten. Mit dem Handy des A nahm B die Tat auf. In der Küche wurde C weiter von dem A angegangen. Ihm wurde ein Finger nach hinten gebogen, ihm wurde mehrmals mit einem Eislöffel auf den Kopf geschlagen; mit einem Küchenmesser

wurden ihm Haare abgeschnitten. Auch hier wurden die Taten von B mit dem Handy des A gefilmt.

Verlauf des Falles im Täter-Opfer-Ausgleich:

10.04.2015 Auftrag der Staatsanwaltschaft angenommen
20.04.2015 Anschreiben an den Beschuldigten A
20.04.2015 Anschreiben an den Beschuldigten B
28.04.2015 Vorgespräch mit dem Beschuldigten B und dessen Mutter
28.04.2015 Vorgespräch mit dem Beschuldigten A und dessen Mutter
29.04.2015 Anschreiben an den Geschädigten C
28.05.2015 Vorgespräch mit dem Geschädigten und dessen Mutter
05.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Geschädigten
08.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Geschädigten
12.06.2015 Telefonat mit der Staatsanwaltschaft (Sozialstunden)
15.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten A (Sozialstunden)
15.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten B (Sozialstunden)
22.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten A
22.06.2015 Telefonat mit dem Vater des Beschuldigten B
30.06.2015 Telefonat mit der Mutter des Geschädigten
02.07.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten B
02.07.2015 Zwischenbericht Staatsanwaltschaft Aurich
05.08.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten A
24.08.2015 Telefonat mit der Mutter des Beschuldigten A
07.09.2015 Sachstandsanfrage Staatsanwaltschaft Aurich
08.09.2015 Telefonat mit Pastor N bzgl. der Ableistung von Sozialstunden
08.09.2015 Abschlussbericht Staatsanwaltschaft Aurich
14.09.2015 Beschuldigte A; Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG
14.12.2015 Beschuldigte B; Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG

Im **Vorgespräch** räumte der Beschuldigte B ein, er habe die Taten des A gefilmt. C sei im Abstellraum auf der Gefriertruhe eingeschlafen. A habe C zunächst geschubst, um ihn wachzurütteln; ihn dann mit Latschen auf den Hintern geschlagen und ihn getreten. In der Küche sei C weiterhin von A traktiert worden. B erklärte, er strebe eine außergerichtliche Konfliktklärung mit C an.

Der Beschuldigte A hat im **Vorgespräch** die Tat aus seiner Sicht geschildert und sein Fehlverhalten ebenfalls eingeräumt, insbesondere habe er die Filmaufnahme im Klassenchat eingestellt. Er erklärte, er strebe eine außergerichtliche Konfliktklärung mit C an. A meinte, er sei mit C befreundet gewesen; ihr jetziges Verhältnis sei allerdings noch sehr distanziert.

Der Geschädigte erklärte im Vorgespräch, er werde den fraglichen Vorfall nie vergessen. Wochenlang habe er wegen der Geschehnisse Bauchschmerzen gehabt. Er habe häufig das komische Gefühl gehabt, „hinter seinem Rücken würde über ihn geredet“. Auch habe er die Befürchtung, dass die fragliche Filmaufnahme

noch nicht von allen gelöscht worden sei. Ein gemeinsames Gespräch mit A und B komme für ihn nicht in Betracht – vor allem wünsche er sich, dass A „einen auf den Deckel bekomme“.

Im Nachgang zu den Vorgesprächen wurden mit den Beteiligten Möglichkeiten einer indirekten Vermittlung besprochen. Die Mutter von C meinte, ein finanzieller Ausgleich werde von ihr und ihrem Sohn nicht angestrebt. Allerdings sei für sie vorstellbar, wenn die Jugendlichen für ihr Fehlverhalten Sozialstunden ableisten. Der Beschuldigte A erklärte sich hiermit einverstanden und hat unter Anleitung 10 Sozialstunden bei einer Kirchengemeinde angeleistet. Der Beschuldigte B lehnte es ab Sozialstunden zu leisten.

Entsprechende Berichte wurden am 02.07. und 08.09.2015 an die Staatsanwaltschaft übersandt; inzwischen sind die Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt worden.

Fachstelle für Mediation in Strafsachen / Ostfriesland

Mediationsbüro der vhs Emden e.V.

Leitung

Katja Buse,
Dipl. Soz.päd./Soz.arb.,
Dipl. Wirtschafts-Ing.,
Mediatorin, Coach

Tel. 04921 - 915544

(Leitung ab dem Jahr 2016: Frank Feier, vhs Leiter, Tel. 04921 - 915522)

MediatorInnen:

Ilona Heppner
Dipl. Soz.päd., Mediatorin
Manfred Pott
Dipl. Soz.päd., Mediator
Gerd Santjer
Jurist, Mediator

Tel. 04921 - 915528

Tel. 04921 - 915527

Tel. 04921 - 915529

Sachbearbeitung:

Magret Bensing, Mediatorin

Tel. 04921 – 915512



TOA – Q –Zertifiziert nach den bundesweit gültigen TOA-Standards.

Kontoverbindung des Mediationsbüros:

Sparkasse Emden

IBAN DE24 2845 0000 0000 0226 73

SWIFT-BIC BRLADE21EMD

Frank Feier, vhs-Leiter
Emden, 09.06.2016